



# Satzung des Lutherverein e.V

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lutherverein“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Gedankengut Martin Luthers zu lenken und Initiativen und Institutionen zu fördern, welche zur Verbreitung christlich-humanistischer Werte, wie Nächstenliebe, Gleichheit und Gerechtigkeit beitragen.
- (3) Zu diesem Zweck leistet der Verein die notwendige Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Erfüllung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

a. Die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, sowie Initiativen, welche das Werk Luthers und das lutherische Glaubensbekenntnis vermitteln.

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390



- b. Die Ansprache und Vereinigung verschiedener Alters- und Interessengruppen durch das Übertragen des Gedankenguts des Reformators.
- c. Das Lenken der Aufmerksamkeit von Kindern und Jugendlichen auf die Persönlichkeit Martin Luthers und das lutherische Glaubensbekenntnis.
- d. Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu deutschen Lutherstätten und christlichen Vereinen.
- e. Der Einsatz geeigneter Mittel aus Beiträgen/Umlagen, Spenden, Zuschüssen und anderen Zuwendungen.

### § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.



## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich zu übergeben.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Fördermitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder führen eine direkte Arbeit im Verein aus. Sie betätigen sich innerhalb des Vereins und fördern den Zweck des Zusammenschlusses in geeigneter Weise.
- (3) Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und verfügen über die Berechtigung an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Auch die Ehrenmitglieder und Fördermitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft



Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erforderlich.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung in der Form einer Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Soweit nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden protokolliert und sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter ernannt.

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390



- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.
  - b. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
  - c. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
  - d. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
  - e. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre.
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a. Mindestens einmal im Jahr.
  - b. Wenn das Interesse des Vereins diese erfordert.
  - c. Wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder gewünscht wird.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle vom Verein angebotenen Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur durch das Mitglied persönlich

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390

ausgeübt werden.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck fördern.



## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern zusammen.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB sind der **Vorstandsvorsitzende**, der **stellvertretende Vorsitzende** und der **Schatzmeister**, als geschäftsführender Vorstand, vertretungsberechtigt.
- (4) Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Protokolle der Beschlussfassungen werden durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands angefertigt und unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Bei Bekanntwerden grober Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (8) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die Mitglieder des Vorstandes im Amt.
- (9) Die Versammlung wird durch den **Vorstandsvorsitzenden** geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung durch den **stellvertretende Vorsitzenden** oder **Schatzmeister** geführt.

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390

### § 13 Auflösung des Vereins



- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufg
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Lutherhaus Eisenach e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Revision

- (1) Mindestens ein Revisor/eine Revisorin wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Aufgabenbereich des Revisors umfasst die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Finanzamt Mühlhausen St.Nr. 157-141/26609	Lutherverein e.V.
Bankverbindung Wartburg-Sparkasse	Katharinenstr. 13 _ 99817 Eisenach
IBAN DE74 8405 5050 00001919 14	Telefon (03691) 29390